

Druckverlag: 5mal wöchentlich. Anzeigenpreis: Im Oberamtsbezirk Calw für die einseitige Spalte 10 Pfg., außerhalb desselben 12 Pfg., in Calw 25 Pfg. Schluss für Inseratannahme 10 Uhr vormittags. Telefon 9.

Mittwoch, den 3. März 1915.

Bezugspreis: In der Stadt mit Trägerlohn Mk. 1.25 vierteljährlich, Postbezugspreis für den Orts- und Nachbarortverkehr Mk. 1.50, im Fernverkehr Mk. 1.80. Bestellgeld in Württemberg 30 Pfg., in Bayern und Reich 42 Pfg.

Das internationale Recht im Seekriege.

Die Seekriegführung.

Als England trotz der Proteste der neutralen Staaten gegen seine rücksichtslose, jeder völkerrechtlichen Regel hohnsprechende Seekriegführung fortfuhr, durch Beschlagnahme der Ladungen neutraler Dampfer die Zivilbevölkerung Deutschlands zu bekämpfen, indem es ihr die Nahrungsmittelzufuhr abschchnitt, da sah sich die deutsche Regierung von der bitteren Notwendigkeit gezwungen, Repressivmaßnahmen gegen diese Pläne Englands zu ergreifen. Es wurde der Krieg gegen die feindliche Handelschiffahrt mit den schärfsten Mitteln erklärt, und gleichzeitig, wie es vordem England in der Nordsee getan, das Kanalgebiet als Seekriegsgebiet angeklündigt, wobei die Neutralen zugleich auf die Gefährlichkeit des Befahrens dieses Gebietes aufmerksam gemacht wurden. Natürlich gab es wieder eine fürchterliche Empörungsjene, wie bei Ausbruch des Kriegs, da Deutschland doch auch nichts anderes tat, als seine Existenz verteidigte. Die englische Regierung, die sich der Schwäche der Neutralen, die bisher alle englischen Völkerrechtswidrigkeiten ungestraft hatten durchgehen lassen, wohl bewusst war, war nun sofort mit einer sehr „fairen“ Gegenmaßregel bei der Hand, indem sie ihren Reedern den Rat gab, unter neutraler Flagge zu fahren, was natürlich auch sofort befolgt wurde. So gedachte man, auf englisches — Seerecht pochend, entweder dem guten deutschen Michel wieder einen Streich zu spielen, oder aber bei etwaigem Vorkommen von Irrtümern, die sich aus dieser echt englischen „List“ ergeben könnten, auf Deutschland auch noch die Neutralen zu hehen.

Nun hätte es sich für die Neutralen, allen voran Amerika, doch nach unsern Begriffen nur darum handeln können, sich gegen den Mißbrauch ihrer Flagge mit allen Mitteln zu wehren, und sich auf der andern Seite, nachdem man die in den neutralen Handel teilweise vernichtend eingreifenden englischen Maßnahmen nur mit einem papierernen Protest beantwortet hatte, eben auch in die deutschen Gegenmaßnahmen fügen sollen, die doch nur als Antwort auf Englands Aushungerungspläne ergriffen worden waren. Aber wenn zwei dasselbe tun, so ist es noch lange nicht das gleiche, wenigstens nicht in Amerika drüben. Die amerikanische Regierung ließ durch ihren Botschafter eine Note überreichen, in welcher sie zwar höflich aber doch unverhohlen, auf etwaige ernste Verwicklungen hinwies, die sich aus einer eventuellen Gefährdung amerikanischer Schiffe ergeben würden. Auf den deutschen Vorschlag der Begleitung durch Kriegsschiffe war man nicht eingegangen. Allerdings hatte man auch in England wissen lassen, daß der Mißbrauch der amerikanischen Flagge doch Anzuträglichkeiten zur Folge haben könne. Die englische Regierung blieb fest bei ihrer Anschauung über die Zulässigkeit der von den englischen Schiffen angewandten „Kriegslist“, und — selbstverständlich auch die deutsche Regierung, angesichts der augenscheinlichen Ohnmacht der Neutralen, die Anerkennung des von England mißbrauchten internationalen Seerechts zu erlangen. Man war gespannt, was nun geschehen sollte.

Da kam nun Präsident Wilson mit einem neuen Vorschlag an die Kriegführenden, der zwar nicht von der Absicht durchdrungen ist, dem internationalen Seerecht die Anerkennung zu erzwingen, der aber doch einen gewissen Modus darstellt, auf Grund dessen die Kriegführenden im Interesse der Neutralen zu einer Regelung des Seerechts kommen könnten, wie sie bezüglich des Landkriegsrechts schon lange

Geltung hat. Wenn man die Beziehungen der Vereinigten Staaten zu Deutschland und England, namentlich auch in rassenpolitischer Hinsicht in Betracht zieht, so wird man einigermaßen verstehen, daß es Amerika nicht gerne auf einen Konflikt weder mit England noch mit Deutschland ankommen lassen will. Auf deutscher Seite war bisher stets der Wille zur Verständigung mit den Neutralen bis zur äußersten Grenze des Selbsterhaltungstriebes vorhanden und die deutsche Regierung hat den amerikanischen Vorschlägen auch diesmal beinahe reflexlos zugestimmt. Nach den bis jetzt vorliegenden Meldungen ist ein diesbezügliches Entgegenkommen von englischer und französischer Seite nicht zu erwarten. Wie aus dem Haag gemeldet wird, hat der dortige französische Gesandte eine Erklärung an die neutralen Staaten mitgeteilt, wonach die Verbündeten gegen den deutschen Unterseebootkrieg, der natürlich jeglichem Völkerrecht zuwiderlaufe, Repressivmaßnahmen ergreifen würden nach der Richtung, daß von nun an alle für Deutschland und seine Verbündeten bestimmten und von dort kommenden Güter ausnahmslos auf den neutralen Dampfern beschlagnahmt würden. Damit wäre eigentlich der amerikanische Vorschlag schon beantwortet. Es fragt sich nur, ob die feindlichen Regierungen die amerikanische Note schon in Händen hatten, als die Erklärung an die Neutralen abgegeben wurde. Wahrscheinlich ist ihnen aber der Vermittlungsvorschlag dem Inhalt nach wenigstens bekannt gewesen, so daß man annehmen muß, daß die Erklärung unserer verbündeten Feinde eigentlich die Ablehnung der Vorschläge darstellt. Es wäre auch, wie wir die Herren Engländer nun kennen gelernt haben, doch etwas zu viel verlangt gewesen, denn mit ihren Seestreitkräften sich mit dem Feinde zu messen, das ist aus rechnerischen Gründen doch etwas riskiert, also führen sie den Krieg gegen die deutsche Zivilbevölkerung, — mit welchem Ergebnis, das können wir ruhig abwarten —, Deutschland aber wird, wenn sich die Neutralen die Kontrolle durch England weiter gefallen lassen, mit derselben Rücksichtslosigkeit die englische Lebensmittelzufuhr abzuschneiden versuchen.

O. S.

Eine amerikanische Note an Deutschland und England.

(W.T.B.) Berlin, 2. März. Der amerikanische Botschafter hat im Auftrag der Regierung der Vereinigten Staaten eine vom 22. Febr. datierte Note überreicht, die folgende praktische Vorschläge zur Regelung des Verhältnisses der Neutralen zu den kriegführenden Seemächten enthält:

Deutschland und Großbritannien kommen dahin überein,

1. daß treibende Minen von keiner Seite einzeln in den Küstengewässern oder auf hoher See ausgelegt werden, daß verankerte Minen von keiner Seite auf hoher See, es sei denn ausschließlich für Verteidigungszwecke innerhalb Kanonenschußweite von einem Hafen, gelegt werden, und daß alle Minen den Stempel der Regierung tragen, die sie ausgelegt, und so konstruiert sind, daß sie unschädlich werden, nachdem sie sich von ihrer Verankerung losgerissen haben;
2. daß Unterseeboote von keiner der beiden Regierungen zum Anriff auf Handelsschiffe irgend einer Nationalität Verwendung finden, außer zur Durchführung eines Rechtes der Anhaltung und Untersuchung;

3. daß die Regierungen beider Länder es zur Bedingung stellen, daß ihre beiderseitigen Handelsschiffe neutrale Flaggen als Kriegslist oder zum Zweck der Unkenntlichmachung nicht benutzen.

Großbritannien erklärt sich damit einverstanden, daß Lebens- oder Nahrungsmittel nicht auf die Liste der absoluten Kontrebande gesetzt werden und daß die britischen Behörden Schiffs Ladungen solcher Waren weder stören noch anhalten, wenn sie an Agenturen in Deutschland adressiert sind, die von den Vereinigten Staaten namhaft gemacht sind, um solche Waren Ladungen in Empfang zu nehmen und an konzeptionierte deutsche Wiederverkäufer zur ausschließlichen Weiterverteilung an die Zivilbevölkerung zu verteilen.

Deutschland erklärt sich damit einverstanden, daß Lebens- oder Nahrungsmittel, die nach Deutschland aus den Vereinigten Staaten — oder je nachdem von irgend einem anderen neutralen Lande — eingeführt werden, an Agenturen adressiert werden, die von der Amerikanischen Regierung namhaft gemacht werden; daß diesen amerikanischen Agenturen die volle Verantwortung und Aufsicht bezüglich des Empfangs und der Verteilung dieser Einfuhr ohne Einmischung der Deutschen Regierung obliegen soll; sie sollen sie ausschließlich an Wiederverkäufer verteilen, denen von der Deutschen Regierung eine Konzeption erteilt ist, die ihnen die Berechtigung gibt, solche Lebens- und Nahrungsmittel in Empfang zu nehmen und sie ausschließlich an die Zivilbevölkerung zu liefern; sollten die Wiederverkäufer die Bedingungen ihrer Konzeption irgendwie überschreiten, so sollen sie des Rechtes verlustig gehen, Lebens- und Nahrungsmittel für die angegebenen Zwecke zu erhalten, und daß die Deutsche Regierung solche Lebens- und Nahrungsmittel nicht für Zwecke irgendwelcher Art requirieren oder veranlassen wird, daß sie für die bewaffnete Macht Deutschlands Verwendung finden.

Eine gleichlautende Note ist an die Britische Regierung gerichtet worden.

Die Antwort Deutschlands.

(W.T.B.) Berlin, 2. März. Die Note der Amerikanischen Regierung ist unter dem Datum des 28. Februar von der Deutschen Regierung folgendermaßen beantwortet worden:

Die Deutsche Regierung hat die Anregung der Amerikanischen Regierung einer aufmerksamen Prüfung unterzogen und glaubt darin in der Tat eine geeignete Grundlage für die praktische Lösung der entstandenen Fragen zu erkennen. Zu den einzelnen Punkten der amerikanischen Note darf sie Nachstehendes bemerken.

1. Was die Legung der Minen betrifft, so würde die Deutsche Regierung bereit sein, die angeregte Erklärung über die Nichtanwendung von Treibminen und die Konstruktion der verankerten Minen abzugeben. Ferner ist sie mit der Anbringung von Regierungskempeln auf den auszulegenden Minen einverstanden. Dagegen erscheint es ihr für die kriegführenden Mächte nicht angängig, auf eine offensive Verwendung verankerter Minen völlig zu verzichten.

2. Die Deutsche Regierung würde sich verpflichten, daß ihre Unterseeboote gegen Handelsschiffe irgendwelcher Flagge nur in soweit Gewalt anwenden werden, als dies zur Durchführung des Rechtes der Anhaltung und Untersuchung erforderlich ist. Ergibt sich die feindliche Nationalität des Schiffes oder das Vorhandensein von Kontrebande, so würden die Unterseeboote nach den allgemein völkerrechtlichen Regeln verfahren.

empfangen nach Straßachmittags. Gekern ein ziemherd liegt (vielleicht fast genau 9 Minuten

in an n, Calw

Mk. 1.80

eugnis.

m Main.

the!

te,

erle.

men

m. b. S.

er

lage

und 3. als

der Paketen;

geschnitten.

ung

im 3. Stock

kinderloses

stehende Frau

ten

ffier Daible.

liches

immer

er an einen

vermieten.

häftst. d. Bl.

Bohnung

er später zu

875.

iben

en

gen

nd mehr-

ung die

er'sche

Calw.

LANDKREIS CALW

Kreisarchiv Calw

3. Wie die Amerikanische Note vorsieht, setzt die angegebene Beschränkung in der Verwendung der Unterseeboote voraus, daß sich die feindlichen Handelsschiffe des Gebrauchs der neutralen Flagge und anderer neutraler Abzeichen enthalten. Dabei dürfte es sich von selbst verstehen, daß sie auch von einer Bewaffnung sowie von der Leistung jeden tätlichen Widerstands absehen, da ein solches völkerrechtswidriges Verhalten ein dem Völkerrecht entsprechendes Vorgehen der Unterseeboote unmöglich macht.

4. Die von der Amerikanischen Regierung angeordnete Regelung der legitimen Lebensmittelzufuhr nach Deutschland erscheint im allgemeinen annehmbar; die Regelung würde sich selbstverständlich auf die Seezufuhr beschränken, andererseits aber auch die indirekte Zufuhr über neutrale Häfen umfassen. Die Deutsche Regierung würde daher bereit sein, Erklärungen der in der amerikanischen Note vorgesehenen Art abzugeben, sobald die ausschließliche Verwendung der eingeführten Lebensmittel für die friedliche Zivilbevölkerung gewährleistet würde. Daneben muß aber die Deutsche Regierung Wert darauf legen, daß ihr auch die Zufuhr anderer, der friedlichen Volkswirtschaft dienenden Rohstoffe einschließlich der Futtermittel ermöglicht wird. Zu diesem Zwecke hätten die feindlichen Regierungen die in der Freiliste der Londoner Seekriegsrechtserklärung erwähnten Stoffe frei nach Deutschland gelangen zu lassen und die auf der Liste der relativen Konterbande stehenden Stoffe nach den gleichen Grundsätzen wie die Lebensmittel zu behandeln.

Die Deutsche Regierung gibt sich der Hoffnung hin, daß die von der Amerikanischen Regierung angeordnete Verständigung unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen zustande kommt, und daß auf diese Weise die friedliche neutrale Schifffahrt und der friedliche neutrale Handel unter den Rückwirkungen des Seekriegs nicht mehr als unbedingt nötig zu leiden haben werden. Solche Rückwirkungen würden sich übrigens noch wesentlich verringern lassen, wenn — worauf bereits in der deutschen Note vom 16. d. Mts. hingewiesen worden ist — Mittel und Wege gefunden werden könnten, um die Zufuhr von Kriegsmaterial aus neutralen nach kriegführenden Staaten auf Schiffen irgend welcher Flagge auszuschließen.

Ihre definitive Stellungnahme muß sich die deutsche Regierung selbstverständlich bis zu demjenigen Zeitpunkt vorbehalten, in welchem sie auf Grund weiterer Mitteilungen der Amerikanischen Regierung in der Lage ist, zu übersehen, welche Verpflichtungen die Britische Regierung ihrerseits zu übernehmen bereit ist.

Die Repressivmaßregeln Englands.

(W.T.B.) London, 2. März. Im Oberhaus beantragte Asquith einen neuen Kriegskredit von 250 Millionen Pfund Sterling und führte hierbei aus: Die Kriegskosten aller Art sind auf 2 Millionen Pfund Sterling täglich gestiegen, aber England und das Britische Reich sind so fest entschlossen, wie je, den Krieg zu einem siegreichen Ende zu führen. Asquith sagte weiter, die Unternehmung gegen die Dardanellen sei sorgfältig vorbereitet und verfolge ein bestimmtes Ziel in politischer, strategischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Unternehmung sei ein neues Beispiel des engen Zusammenwirkens der Verbündeten, die sich in die Gefahren und in den Ruhm des Unternehmens teilten. Asquith spottete über die angebliche deutsche Blockade Englands und sagte: Die Wahrheit ist, daß die deutsche Flotte die englische Küste nicht blockiert, nicht blockieren kann und niemals wird blockieren können. Deutschlands Handlungsweise ist eine Verletzung aller rechtlich anerkannten Verpflichtungen und Uebereinkommen. Die Verbündeten haben daher beschlossen, zu Repressivmaßregeln überzugehen, um zu verhindern, daß Güter irgendwelcher Art in Deutschland eingeführt oder von dort ausgeführt werden. Die englische und die französische Regierung behalten sich die Freiheit vor, Schiffe, für die eine Vermutung besteht, daß sie Güter mit feindlicher Bestimmung oder eines feindlichen Eigentümers, oder feindlichen Ursprungs an Bord haben, anzuhalten und nach englischen oder französischen Häfen zu bringen.

Amerika protestiert gegen die englisch-französische Seekriegsführung?

London, 3. März. Das „Reutersche Bureau“ meldet aus Newyork: Obwohl noch keine amtliche Erklärung über die englische Aktion vorliegt, wird folgendes Communiqué von Washington aus an die Presse gegeben: In amtlichen Kreisen herrscht allgemein der Eindruck, daß ein entschiedener Protest gegen die Aktion der Verbündeten erhoben werden wird. Man betrachtet diese als ohne Vorgang und hält es für wahrscheinlich, daß sie dem Handel der Vereinigten Staaten mit Ländern, mit denen die Vereinigten Staaten in Frieden leben, Schaden zufügen wird.

Ein neutrales Urteil.

Berlin. Der „Berliner Lokalanzeiger“ meldet aus Amsterdam: Das „Handelsblad“ schreibt: Wenn England sich an die Bestimmungen der Londoner Deklaration gehalten hätte, hätte sich die Seekriegsführung ganz anders gestaltet. Die einseitige Aenderung der Londoner Deklaration durch England hat die deutsche Maßregel zur Folge gehabt.

Die Lage auf den Kriegsschauplätzen.

Die deutsche amtliche Meldung.

(W.T.B.) Großes Hauptquartier, 2. März. (Amtlich. Westlicher Kriegsschauplatz. Erneute, wieder mit starken Kräften eingesezte Angriffe in der Champagne brachen meist schon in unserem Feuer unter gewaltigen Verlusten für den Feind zusammen. Nachkämpfe an einzelnen Stellen waren durchweg für uns siegreich. Unsere Stellungen liegen fest in unserer Hand.

Im Argonnenwald eroberten wir mehrere Gräben, machten 80 Gefangene und erbeuteten 5 Minenwerfer. Angriffe aus Vouquois wurden blutig abgewiesen. Die in den Vogesen in den letzten Tagen von uns errungenen Vorteile wurden trotz heftiger Gegenangriffe festgehalten.

Gestrige Abendangriffe der Franzosen nordöstlich Celles waren für den Feind besonders verlustreich.

Ostlicher Kriegsschauplatz. Russische Vorstöße südöstlich und südlich des Augustowaldes waren erfolglos. Russische Nachtangriffe nordwestlich Lomsha und östlich Ploca wurden zurückgeschlagen.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

(W.T.B.) Wien, 2. März. Amtliche Mitteilung vom 2. März: In den Karpathen wurden am westlichen Abschnitt zahlreiche Gegenangriffe der Russen abgewiesen und die in den vorausgegangenen Kämpfen von unseren Truppen gewonnenen Stellungen und Höhen festgehalten. Südlich des Dnjestr dauern die Kämpfe an. Auch gestern wurden feindliche Angriffe blutig zurückgeschlagen und hierdurch erstrittenes Gebiet gegen numerisch oft überlegene gegnerische Kräfte behauptet. In Polen und Westgalizien nur Artilleriekampf. In der Bukowina herrscht Ruhe. Am südlichen Kriegsschauplatz ist die Situation unverändert.

Frankreichs Verluste an Maschinengewehren.

Berlin, 2. März. Die „Nordd. Allg. Zeitung“ schreibt: Es ist bekannt, daß die Franzosen gerade an Maschinengewehren besonders schwere Einbuße erlitten haben. Ein den deutschen Truppen in die Hände gefallener, von Joffre selbst gezeichneter Befehl aus dem französischen Hauptquartier vom 19. Dez. mit der Aktennummer 9100 bezeugt dies aufs neue. In wörtlicher Uebersetzung heißt es in dem Befehl: „Eine gewisse Anzahl der Ausfälle ist dem Mangel an Sorgfalt und an Unterhaltung zuzuschreiben. Der verhältnismäßig große Verlust ganzer Maschinengewehrzüge läßt den Schluß ziehen, daß viele Maschinengewehre dem Feinde in die Hand gefallen sind.“ Der Truppenteil, dem der Befehl zugegangen war, fügte diesem die Bemerkung zu: „Diese Anweisung konnte zu keiner gelegeneren Zeit kommen, da die schmuckvolle Panik der 5. Komp. des 46. Regiments der Division den Verlust von zwei Maschinengewehrziügen gekostet hat.“ Dieser Zusatz ist vielleicht das Wichtigste an dem Schriftstück. Er zeigt, daß die moralische Kraft im französischen Heere zu verfallen beginnt.

Ein russisches Luftschiff bei den Karpathenkämpfen.

Frankfurt, 2. März. Aus Budapest erfährt die „Frankf. Ztg.“: In der Gegend des Uzoker Passes auf galizischem Boden haben die Russen vorgestern wieder unsere Truppen angegriffen. Sie wurden jedoch unter großen Verlusten zurückgeworfen. Die Lage unserer Truppen ist eine sehr günstige. — Gestern erschien ein russisches Luftschiff über unseren Truppen, um deren Stellung auszulundschaften. Das Luftschiff warf zwei Bomben ab, durch die aber niemand verletzt wurde.

Die englischen Schiffsverluste im Januar.

Haag, 2. März. Trotz aller amtlichen Beschönigungen Englands geht, wie die „Berl. N. Nachr.“ berichten, aus der Kundmachung der Liverpooler Versicherungs-Vereinigung hervor, daß im Januar 41 englische Dampfer zu Grunde gegangen sind, die, abgesehen von deren Ladung, einen Wert von 1 674 000 Pfund repräsentieren.

Wieder einer!

Paris, 2. Febr. „Petit Journal“ meldet: Bei Morlaix an der Nordküste des Departements Finistere trieb ein Rettungsboot an, in dem sich die Leichname zweier Neger befanden. Das Rettungsboot gehörte nach seiner Aufschrift zu dem Dampfer Liverpool, der vermutlich von einem Unterseeboot versenkt wurde. Die Behörden haben eine Untersuchung eingeleitet.

Die Beschießung der Dardanellen.

Athen, 2. März. (Agende d'Athenes). Die Beschießung der Dardanellen begann gestern um 10 Uhr vormittags von neuem. Sie wurde zwei Stunden lang mit verdoppelter Heftigkeit fortgesetzt. Das Ergebnis ist unbekannt. Die Abteilungen der Verbündeten, die beim Fort Rum Kaleh gelandet waren, hatten einen Zusammenstoß mit der türkischen Garnison. Ein englisches Kriegsschiff hat Senksehre beschossen.

Athen, 2. März. Auf Grund von hiesigen Zeitungsmeldungen wird an den „Lokalanzeiger“ berichtet, daß heute hier die Fortsetzung des Angriffs auf weitere Innenforts der Dardanellen erwartet würde. Wie verlautet, haben die Verbündeten bereits beträchtliche Landungstruppen vor den Dardanellen vereinigt, die zum größten Teile aus Ägypten stammen oder aus australischen und französischen Kolonialtruppen bestehen. Es soll sich um vier Divisionen handeln. Das Oberkommando über diese ist dem General d'Amade übertragen. Auch die Türken haben bedeutende Truppenmassen konzentriert.

Mailand, 2. März. „Italia“ meldet aus Athen: Vor den Dardanellen sind zwei große Truppentransporte, begleitet von 12 Hilfskreuzern angekommen. Die Verbündeten verfügen jetzt vor den Dardanellen über ein Geschwader von mehr als 70 Einheiten. — Embros schreibt, daß die Türken über die Pläne der verbündeten Flotten bei Kriegsausbruch genau informiert waren und inzwischen genügend Zeit gehabt haben, die Dardanellen in einen derartigen Verteidigungszustand zu setzen, daß ihre Bezwingung selbst bei Vernichtung der äußeren Forts nicht mehr wahrscheinlich sei.

London, 2. März. Das Reutersche Bureau meldet, daß ein Sturm eine Verzögerung der Operationen vor den Dardanellen zur Folge gehabt habe.

Rom, 2. März. Wenn auch von hiesigen Sachverständigen und von Kennern der Dardanellen-Beschießungen eine Forcierung für unmöglich gehalten wird, so haben doch, wie der „Lokalanzeiger“ erfährt, die in die italienische Presse übergegangenen Pariser und Londoner Meldungen über die Zerstörung der Außenforts und das Eindringen französischer und englischer Schiffe in die Meerenge bewirkt, daß sich der italienischen Blätter eine große Nervosität bemächtigt. In vielen Artikeln wird die Möglichkeit des Falles von Konstantinopel erörtert und die Frage aufgeworfen, ob angesichts dieser Möglichkeit nicht Italien mit den Ententemächten in Verhandlungen über die ganz neue Situation eintreten müsse, die durch ein solches Ergebnis geschaffen werden würde. Aus Saloniki wird gemeldet, daß Segler, die dort aus Mtilene eintrafen, großen Transportschiffen unter französischer Flagge begegneten, die die Landungstruppen nach den Dardanellen brachten.

Eine Helbfahrt deutscher Seelente.

Konstantinopel, 28. Febr. Der Kapitän eines deutschen Handelsschiffes, der mit 15 Mann seiner Besatzung sein Schiff verlassen mußte und sich von Massana bis nach Damaskus mutig durchschlug, erzählt über die Helbfahrt seiner Leute: „Wir erstanden anfangs September ein Floß, das wir mit Segeln versahen. Wir durchkreuzten damit von der afrikanischen Küste aus das Rote Meer und langten Ende Dezember glücklich in Djeddah (Arabien) an. Dort versahen wir uns mit Wasser und Munition. In Djeddah begegneten wir der herzlichsten Teilnahme der osmanischen Behörden und der Bevölkerung. Dann setzten wir unsere Floßfahrt fort. Nach sechs Tagen trafen wir im Hafen von Mudja ein. Dort lauerte uns ein englisches Kriegsschiff auf; wir entwichen ihm aber dank der englischen Dummheit. Kaum hatte nämlich das englische Schiff uns bemerkt, so steuerte es mit ganzer Kraft auf uns los. Es fand aber das Floß leer vor; wir hatten uns alle vorher ins Meer gestürzt und schwammen glücklich ans Land. In Mudja stellte uns die Bevölkerung Kamele zur Verfügung, die uns bis El Ma brachten.“ Von dort aus konnten die mutigen Deutschen später auf der Hedjasbahn Damaskus erreichen. Sie nahmen mit großer Tapferkeit an den Aufklärungsgefechten am Suezkanal teil. Jetzt sind sie nach Konstantinopel unterwegs, um sich hier den deutschen Behörden zur Verfügung zu stellen. Alle 15 sind Reservisten der deutschen Kriegsmarine. (Trkf. Ztg.)

Unsere Feinde und der Krieg.

Frankreich beschlagnahmt die Sparkassenbestände.

Mailand, 2. März. Aus zuverlässiger Quelle wird der Turiner „Stampa“ aus Lyon gemeldet, daß die französische Regierung den Kammern eine Notvorlage unterbreite, über die in geheimer Sitzung verhandelt werden soll. Die Vorlage fordert die Sequestrierung von 25 Prozent der französischen Sparkassenbestände. „Stampa“ schreibt hierzu, daß die Notlage, welche für die kleineren Sparer hierdurch geschaffen werde, sehr groß sei und bereits jetzt zu bitteren Klagen in der Öffentlichkeit Veranlassung gebe. — Wenn Frankreich zu solchen schwerwiegenden Maßnahmen schreitet, da muß es aber schlimm um seine Finanzkraft gestellt sein. Natürlich, die großen Finanziers und Rentner, für die allein bisher in Frankreich innere und äußere Politik getrieben wurde, mögen jetzt in dieser gefährlichen Situation nicht „rausrücken“, da muß eben auch das Volk herhalten. Wie heißt doch das herrliche Lösungswort der französischen Republik? — Die Schrift.)

Französische Humanität.

(W.T.B.) Berlin, 2. März. In dem seit 1. Okt. 1914 von uns besetzten Kowe sind nach der „Gazette d'Ardenne“ durch französische Artilleriefeuer unter der Zivilbevölkerung folgende Verluste eingetreten: Tot 5 Männer, 1 Frau, 1 Kind, schwerverwundet: 8 Männer, 7 Frauen, 2 Kinder, leichtverwundet: 1 Mann, 1 Frau. Die Zahl der durch das französische Artilleriefeuer beschädigten Gebäude beträgt 92, darunter die sehr schöne alte Kirche St. Pierre, das Rathaus mit Bibliothek und das Hospital. Die Kirche ist unwiederbringlich verloren, das Hospital wurde zerstört, während noch 2 Flaggen des Genfer Kreuzes auf ihm wehten.

Der Ruhhandel.

Petersburg, 3. März. Der „Rjetsch“ meldet aus Tokio vom 24. Februar: Japanische Blätter verzeichnen mit großer Freude, daß Frankreich bereit sei, Japan besonders weitgehende Rechte in Indochina einzuräumen.

Russische Armeebefehle.

Wien, 2. März. Der Kriegskorrespondent des Fremdenblattes erhielt, wie das Fremdenblatt meldet, einen Einblick in die Armeebefehle der russischen Armee, die für den Geist des russischen Heeres charakteristisch sind. Die Armeebefehle betreffen das Verbot der Vererbung der Gefallenen und Verwundeten durch die Sanitätsmannschaften und die Bestrafung von Fällen von Selbstverwundungen, sowie von Ueberläufern mit dem Tode. Ein gleichfalls abgefangener Regimentsbefehl ordnet die Ausführung energischer Nachtangriffe an.

Russische Freiheit.

Petersburg, 2. März. Der Korrespondent des Rjetsch meldet aus Kiew: Die Kiewer Gouvernementsbehörde hat den jüdischen Flüchtlingen aus den vom Feinde besetzten Gebieten in Polen das Wohnrecht in Kiew verweigert. — Nach Meldungen russischer Zeitungen hat der Senat mit 56 gegen 32 Stimmen den Untertanen der feindlichen Staaten das Recht, vor russischen Gerichten als Kläger aufzutreten, abgesprochen.

Bluff!

Berlin, 2. März. Der „Berliner Morgenpost“ wird von informierter Seite aus Rom gemeldet, die Vereintigung der Kaufleute habe die Nachricht erhalten, daß England die gesamte Getreideernte 1916 in Argentinien aufgekauft habe.

Die Neutralen und der Krieg.

Wie England die Neutralen achtet.

Berlin, 2. März. Aus Holland wird von einem glaubwürdigen Augenzeugen über den Angriff eines englischen Fliegers auf einen im neutralen Blissingen vor Anker liegenden deutschen Dampfer folgendes mitgeteilt: „Ich war am 11. Febr. gegen 10 Uhr vormittags an Bord des Dampfers in Blissingen, als ein englischer Flieger über den Dampfer hinwegflog und zwei Bomben warf, die etwa 300 Meter vom Dampfer entfernt niederfielen. Die Bomben waren unzweifelhaft dem Dampfer zugeordnet, denn der Flieger nahm, aus Südwesten kommend, über der Schelde-Schiffswerft seinen Kurs östlich auf den Dampfer, ließ die Bomben etwas zu früh fallen und nahm nach Ueberfliegen des Dampfers seinen Kurs wieder südwestlich.“ Wenn die englische Regierung wegen dieses Falles um Aufklärung ersucht werden sollte, wird

sie natürlich antworten, daß es sich um ein bedauerliches Versehen handelt.

Ein neuer Druck auf Rumänien.

Mailand, 2. März. Nach einer Meldung der „Italia“ aus Bukarest sind neue Kollektivschritte der Vertreter der Dreimächte in Bukarest erfolgt, um die Freigabe der Munitions- und Lebensmittelzufuhr über Rumänien zwischen Serbien und Rußland herbeizuführen. Dabei soll mit einem russischen Vorgehen auf der Donau gedroht worden sein, über den Näheres nicht gemeldet wird. Die rumänische Regierung erklärte, dem Blatte zufolge, daß sie wie bisher fest entschlossen sei, die Neutralität beizubehalten und die Vorschläge der Dreimächte abzulehnen.

Unruhen in Italien.

Berlin. Aus Mailand wird dem „Berliner Lokalanzeiger“ berichtet: Nach dem „Corriere della Sera“ tumultierten gestern in Dija die Frauen gegen die hohen Brotpreise. Ein Polizist wurde durch einen Steinwurf verletzt. Carabiniert und eine Kompanie Infanterie stellten die Ordnung wieder her. In Lecco beschloßen die Bäcker die Schließung ihrer Läden, weil die Stadtverwaltung sich weigert, den Brotpreis von 25 auf 57 Cts. das Kilogramm zu erhöhen. Eine ernste Agitation gegen die hohen Brotpreise und die Arbeitslosigkeit wird aus Venetien gemeldet. In der Landschaft Carnia an der österreichischen Grenze versammelten sich die Bürgermeister der 35 Gemeinden des Bezirks und beschloßen ihre Amtsniederlegung, falls die Regierung nicht Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit ergreift. Ein Zug von 15000 Demonstranten überbrachte den Beschluß dem Unterpräfekten.

Russischer Botschafterwechsel in Rom.

Rom, 2. März. Nach dem „Messagero“ soll der russische Botschafter Krupenski durch de Giers ersetzt werden.

Die portugiesischen Wirren.

Paris, 2. März. Das „Journal“ berichtet aus Madrid: Aus Lissabon wird gemeldet, daß das republikanische Direktorium in einer Sitzung, die zur Lösung der politischen Lage einberufen war, den Beschluß gefaßt hat, die Strafanzeige gegen alle Minister wegen Verletzung der Konstitution zu erheben. Die republikanischen Komitees wurden aufgefordert, gegen die Regierungsdiktatur zu manifestieren.

Chronik.

Endlich landet jetzt ein braver Suffragetten-Schwarm in Havre. Huch — huch — huch — die süßen Eisen Wollen Deutschland morben helfen.

Vormals gaben diese Schachteln Englischen Ministern Tachteln. Jedem Klugen ist es klar, Wann ihr Wirken besser war.

„Gottlieb“ im Tag.

Bermischte Nachrichten.

Weitere Millionenzeichnungen auf die Kriegsleihe.

Die Landesbank der Provinz Westfalen zeichnet 25 Millionen für die neue Kriegsleihe. — Der Allgemeine Knappschaftsverein beteiligt sich ebenso wie bei der ersten Anleihe mit 10 Millionen. — Der Bochumer Gußstahlverein wird 1 Million zeichnen. Auch von den Bochumer Sparkassen sind beträchtliche Zeichnungen zu erwarten. — Die Sparkasse Stralburg zeichnet diesmal zwei Millionen gegen eine Million bei der ersten Anleihe. — Die Deutsche Luftschiffahrts-Alliengesellschaft zu Frankfurt a. M. hat sich an der neuen Anleihe mit einer Million beteiligt.

Das Gemüt des deutschen Soldaten.

(W.T.B.) Zürich, 2. März. Oberst Müller, der militärische Mitarbeiter der „Neuen Züricher Ztg.“, schreibt: Auf meiner Vogesenfahrt hatte ich wieder Gelegenheit, einen Blick zu tun in die Echtheit und Tiefe des Gemütslebens des deutschen Soldaten. Einmal äußert es sich in der sorgfältigen und liebevollen Pflege der Kriegergräber, an denen man nie ohne starke innere Rührung vorüberschreiten kann. Es ist rührend, wie die deutschen Soldaten die Gräber ihrer Kameraden, ja auch ihrer Feinde ehren und schmücken. Kunstvoll geschnitzte und geschmückte Holzkreuze stehen überall auf den Grabstätten, die mit Efeu und Stechpalmenkränzen geschmückt sind, deren rote Beeren und dunkles Grün klar aus der weißen Schneedecke sich hervorheben. Unweit einer Paghöhe liegt am Wald ein Grab mit schönem Kreuz und der Inschrift: „Hier ruhen in Gott 9 Franzosen. Gefal-

len am 25. August 1914. Gewidmet von deutschen Soldaten.“ So ehren die Deutschen ihre toten Feinde. Nachdem Oberst Müller noch die Tierliebe der Deutschen erwähnt hat, welche sich auch in der Sorge für die frierenden und hungernden Waldvögel, selbst in den Schützengräben, äußert, schließt er mit den Worten: Man darf nicht achtlos an solch scheinbar unbedeutenden Erscheinungen des Gemütslebens vorübergehen, wenn man den Geistes- und Kulturzustand eines Heeres beurteilen und erfassen will. Auch in ihnen äußert sich ein Stück Herzens- und Geisteskultur des deutschen Volkes und des aus seinem Fleisch und Blut geborenen Heeres.

Kriegsspenden.

Berlin, 2. März. Der Kaiser hat dem Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz für deutsche Zivil- und Militärgefangene in Frankreich einen Betrag von 50000 Mark bewilligt. — Von dem Deutschen Lokomotivführerstand sind wiederum 50000 Mark für die Kriegsfürsorge gesammelt und der Kaiserin zur Verfügung gestellt worden. Von dieser Spende hat Ihre Majestät den Betrag von 20000 Mark dem Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz für die Zwecke der Kriegsinvalidenfürsorge überwiesen.

Aus Berlin.

Berlin, 2. März. Laut „Vossischer Zeitung“ sind bereits am ersten Zeichnungstag auf die zweite Kriegsleihe bei fast allen Sparkassen Groß-Berlins, Teltows und Niederbarnims ansehnliche Beträge gezeichnet worden, die noch am Montag erheblich zugenommen haben. — Der „Vorwärts“ meldet: Die sozialdemokratische Fraktion hat gestern eine Interpellation betreffend die Preissteigerung auf dem hiesigen Kartoffelmarkt in der Berliner Stadtverordnetenversammlung eingebracht. — Der im Stadtratskollegium freigewordene Stadtratsposten soll, wie das „Berliner Tageblatt“ erfährt, dem sozialdemokratischen Stadtverordneten Arbeitersekretär Sassenbach angeboten werden. — Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Roske ist nach Lodz gereist, um sich mit der Arbeiterbewegung in Russisch-Polen bekannt zu machen.

Aus Belgien.

Frankfurt a. M., 2. März. Der Amsterdamer „Telegraph“ meldet nach der „Frankfurter Zeitung“ aus dem Grenzort Pitten, die deutsche Postverwaltung in Belgien habe bei allen Postanstalten Belgiens nunmehr Briefe in vlämischer Sprache zugelassen. Der deutschen Behörde ist es gelungen, eine genügende Anzahl von Zensurbeamten einzustellen, die vlämisch verstehen. Die Blamen sind über diese Maßregel sehr zufrieden.

Der deutsch-französische Verwundeten-austausch.

(W.T.B.) Bern, 2. März. Die Beförderung der zum Austausch gelangenden deutschen und französischen invaliden Kriegsgefangenen ist nunmehr endgültig geregelt. Am Dienstag Abend fährt der erste Zug Konstanz-Lyon, bezw. Lyon-Konstanz, 1800 französische Schwerverwundete und 800 deutsche Schwerverwundete gelangen zum Austausch. Die geringere Zahl der Deutschen entspricht der geringen Zahl der deutschen Kriegsgefangenen überhaupt.

„Hungersnot“ in Deutschland.

Berlin, 1. März. Aus Paris wird den „Berl. Neuest. Nachr.“ berichtet: Die französische Presse, an der Spitze der „Matin“, veröffentlicht seit einiger Zeit eine Rubrik, betitelt: „Die Hungersnot in Deutschland“. Die in diesen Spalten abgedruckten angeblichen Depeschen aus Berlin, München, Hamburg, Dresden u. s. w. übertreffen alles, was die phantasiereichen französischen Journalisten bisher schon ihren Lesern über die Zustände in Deutschland vorgelesen haben. Nach den Berichten des „Matin“ z. B. haben sich nach den schweren Unruhen in Berlin und Heidelberg wahre Aufruhrszenen in Magdeburg zgetragen, wo hunderte hohläugiger und knochendürre Frauen unter Verzweiflungsschreien die Bäckereien stürmten und zu plündern versuchten. Die Revolte wurde von der Polizei blutig unterdrückt. Trotzdem glüht der Funke der Empörung unter der Asche fort. Ein Zeichen dafür sind die unzähligen Protestversammlungen gegen die Regierung, die überall abgehalten werden. In diesem Stile geht es munter weiter. — Wenn das französische Volk mit diesen Märchen beruhigt ist, warum denn nicht!

Ein englischer General als Spion.

Frankfurt a. M., 1. März. Die „Frankfurter Zeitung“ meldet aus London: General Baden Powell bekennet sich in einem soeben erschienenen Buche als früherer englischer Spion in Deutschland.

Bürger aus Stadt und Land,
 trägt euer Gold zur Reichsbank.
 Ihr dient dadurch dem Vaterland,
 es ist auch eure Pflicht.

Aus Stadt und Land.

Calw, den 3. März 1915.

Verlustliste des Oberamtsbezirks Calw.
 (Amtliche württembergische Verlustlisten Nr. 129 und 130.)

- Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 120.**
 Edw. Heinrich Müller, Wildberg, OA Nagold, vermisst. Ref. Wilhelm Repphuhn, Ostelsheim, f. verw.
 - Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 246.**
 Edw. Karl Walz I, Rentheim, verw.
 - Grenadier-Regiment Nr. 119, Stuttgart.**
 Gren. Michael Keller, Aigenbach, verw. Gren. Georg Luz, Aislach, verw.
 - Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 120.**
 Edw. Friedrich Koller, Holzbrunn, l. verw. Edw. Adam Rentschler, Röttenbach, inf. Krankheit gest.
 - Landsturm-Infanterie-Bataillon Calw.**
 Edw. Jakob Wagner, Gschingen, infolge Krankheit gestorben.
- Berichtigung.**
 Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 120.
 Zu Verlustliste Nr. 79: Ref. Gottlob Bentsch, Kohlerstal, nicht gef., sondern verw.

Gschingen, 2. März. Auch hier wurde das Geburtsfest des Königs durch einen Gottesdienst in der Kirche gefeiert. Dabei beteiligte sich außer dem Veteranen- und Militärverein auch auf besondere Einladung des Ortsgeistlichen die freiwillige Feuerwehr. In seiner wohlgedachten Festpredigt schilderte der Geistliche unseren verehrten Landesvater nicht bloß als solchen, wie er allezeit das Beste seines Volkes und Landes zu fördern suche, sondern auch wie er als deutscher Bundesfürst stets eine gewichtige Stimme in die Waagschale legen dürfe. Weil denn unser Volk seinem König so viel zu danken habe, sei es heilige Pflicht, allezeit in Treue zu unserem angestammten Fürstenhaus zu halten. Nachher versammelten sich die Vereine im Lamm zu einem Festschoppen, wobei noch verschiedene patriotische Ansprachen gehalten wurden. — Nicht geringe Aufregung herrschte in unserem sonst stillen Ort am Samstag morgen, als die Kunde den Ort durchlelte, es sei Freitag nacht im benachbarten Ostelsheimer Wald ein Raubanfall verübt worden. Ein Landsturmmann von Dachtel soll auf dem Weg nach der halbfeste Ostelsheim an einer Wegkreuzung im Walde plötzlich von zwei Unbekannten überfallen worden sein. Der eine habe ihn mit einem Prügel über den Kopf geschlagen, während der andere, als er fliehen wollte, ihn durch einen Schuß in den Fuß verletzt habe. Nach den Feststellungen des Landjägers ist die Sache noch nicht ganz aufgeklärt, was jedoch angesichts der Erregung der Bevölkerung zu wünschen wäre. — Bei den täglich in den hiesigen Gemeindegewaldungen vorgenommenen Holzverkäufen konnte die Gemeinde mit den erlösten Preisen zufrieden sein. Beim ersten Verkauf galt buchenes

Scheiterholz durchschnittlich 30 M für zwei Raummeter. Bei Beginn des Verkaufs wurden aber bis 34 und 35 M erzielt. Auch das Reisig erzielte hohe Preise, bis zu 35 M für 100 Wellen. Der zweite Verkauf zeigte eine etwas niederere Preislage, es wurden durchschnittlich 25 M erzielt.

Volkswirtschaftliches.

Stuttgart, 2. März. Schlachtviehmarkt. Ingetrieben: Großvieh 373, unverkauft 13, Rälber 294, Schweine 484, unverkauft 13. Ochsen 1. Qual. 105 bis 108 M, Bullen 1. Qual. 89 bis 92 M, Bullen 2. Qual. 84 bis 88 M, Stiere 1. Qual. 102 bis 105 M, Jungrinder 2. Qual. 96 bis 101 M, Jungrinder 3. Qual. 90 bis 95 M, Rälber 2. Qual. 82 M, Rälber 1. Qual. 112 bis 116 M, Rälber 2. Qual. 106 bis 110 M, Rälber 3. Qual. 100 bis 105 M, Schweine 1. Qual. 106 bis 110 M, Schweine 2. Qual. 102 bis 105 M, Schweine 3. Qual. 98 bis 101 M. Verkauf des Marktes: Schweine lebhaft, sonst mäßig belebt.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Otto Selmann, Calw
 Druck und Verlag der K. Oelschläger'schen Buchdruckerei, Calw.

Zeichnet die Kriegsanleihe!

**Wer Brotgetreide verfüttert,
 versündigt sich am Vaterlande
 und macht sich strafbar!**

Amtliche und Privat-Anzeigen.

K. Amtsgericht Calw.

In das Handelsregister wurde heute bei der Firma Vereinigte Deckenfabriken Calw, Aktiengesellschaft, Sitz in Calw, Zweigniederlassung in Nagold, eingetragen:
 Die Generalversammlung hat am 20. Februar 1915 beschlossen: „Der Generalversammlungsbeschluss vom 20. Juni 1914 betr. Erhöhung des Grundkapitals um 300 000 Mk. wird aufgehoben.“
 Den 1. März 1915.

Amtsrichter.
 Stron.

Schwellen-Verkauf

am Donnerstag, den 4. März ds. J., nachmittags 4 Uhr, wird eine größere Partie abgängiger Eisenbahnschwellen auf dem hiesigen Bahnhof im öffentlichen Aufstreich verkauft. Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen.
 Calw, den 2. März 1915.

Rgl. Bahnmeisterei.

K. Grundbuchamt Alzenberg.

Grundstücks-Versteigerung.

In der Nachlasssache des verstorb. Christof Hammer, alt Löwenwirts in Calw, kommt das vorh. Grundstück Mark. Alzenberg Parz. Nr. 144/3 31 ar 37 qm Baumwiese der Hohenacker, gemderält. toz. zu 750 Mk.,
 am Montag, den 8. März d. J., vormittags 11 Uhr, auf dem Rathaus in Calw öffentlich zur Versteigerung.
 Liebhaber sind eingeladen.
 Den 2. März 1915.

Erdb.-B. Bezirksnotar Krahl.

Altburg, den 3. März 1915.

Danksagung.

Mein lieber Mann, unser guter Vater, Sohn und Bruder
Christian Reichle, Holzhauser,
 ist am 22. Febr. in Saarbrücken seiner im Argonnenwald erhaltenen Verwundung erlegen und wurde am letzten Freitag hier beerdigt. Allen denen, die ihm die letzte Ehre erwiesen haben, sagen wir hiemit unsern innigen Dank.
 Die trauernden Hinterbliebenen:
 Die Gattin: Magdalene Reichle m. ihren 6 Kindern.
 Der Vater: Konrad Reichle.

Trauerdrucksachen liefert billig u. schnell die Druckerei d. Bl.

**K. Forstamt Hirsau.
 Nag- und Brennholz-Verkauf**

am Samstag, d. 6. März, vorm. 1/10 Uhr, in der Wirtschaft von Frau Mohr in Hirsau aus Staatswald Lügenhardt, Abtlg. Salzleckenrain, Lungenauer, Oitenbronnerberg Abtlg. Tällesbach, Fuchslinge, Lungenacker.
 Stämme: 5 Buchen IV. u. V. Kl.
 Beigholz: Km. Buchen: 101 Scheiter, 15 Prügel, 44 Klotzholz, 24 Anbruch, Nadelholz: 26 Prügel, 71 Anbruch.
 Reisig: 1160 Buchen-Wellen auf Haufen, 6 Flächenlose, Nadelholz-Wellen.

Gustav Adolf-Frauenverein.

Nächsten Freitag, den 5. März, nachm. 2 Uhr im D.-kanathaus.

Entlaufen.

 **Dachshündin,** braun m. gelben Abzeichen, rauhaar., kl. Rasse, auf den Namen „Waldine“ gehend. Geg. Belohn. abzugeben an Forstmeister Ramm, Calmbach.

Spaniel-Hund, weiß und braun, hat sich verlaufen.

Abzugeben gegen Futtergeld bei Hilfswärter Bittlingmaier, im Gasthaus „zum Lamm“.

Persil
 für
Kinderwäsche
 Henkel's Bleich-Soda.

Tötung!!

innerhalb **2 Stunden** von **Kopf-, Körper-, Kleider- und Blutläusen** garantiert mit
Gg. Schneiders „MORS“ Fl. 2 Mk.
 Kinderleichte Anwendung, versandfertig fürs Feld, zu haben nur im **l. Württ Naturheilinstitut für Haar- und Bartwuchsstörung**
 Stuttgart, Gymnasiumstrasse 21 A, 1. Stock, Telefon 5703.
 Versand per Nachnahme.

Patriotischer Gemeindeabend

im **Bad. Hof** am **Donnerstag, den 4. März,** abends 1/2 8 Uhr,

unter gütiger Mitwirkung der hiesigen Gesangvereine.

Herr Stadtpfarrer **Lauermann** von Zuffenhausen wird

Lichtbilder aus der Kriegszeit

vorgezeigt und mit entsprechendem Vortrag begleitet.

Eintritt nicht unter 20 Pfennig

Die Reineinnahmen sind für Zwecke der Kriegshilfe bestimmt.
 Kinder unter 12 Jahren haben keinen Zutritt. — Keine Wirtschaft.

Wer erteilt

einem Herrn in Calw

Unterricht in der englischen Sprache.

Offerten erbeten unter W. H. an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Hirsau.

Eine Wohnung, mit 3 großen Zimmern samt Zubehör, hat auf 1. April zu vermieten

Karl Boß, Bäckermeister.

1 Parterre-Wohnung ist auf 1. April oder später zu vermieten Badstraße 375.

Calwer Tagblatt.

Wir liefern auf Bestellung unser Blatt zu Mk. 1.— pro Monat an Angehörige im Feld

Verkaufe eine 39 Wochen trüchtige gute **Milch- u. Schaffkuh**
 Ulrich Koller, Zavelstein.

Wegen Erkrankung meines Mädchens suche sofort ein anderes **tüchtiges Mädchen,** welches sämtliche Hausarbeiten verrichten kann.

Frau Apotheker Behnde, Hermannstraße.

Ab 15. März wird zur Aushilfe auf 4—6 Wochen ein

Dienstmädchen

gesucht. Von wem, sagt die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Suche für sofort einen jüngeren

Knecht

zur Landwirtschaft.
 Friedrich Steininger, z. Lamm, Oberkollbach.

Tücht. Büglerin

sucht einige Kundenhäuser. Näheres in der Geschäftsst. ds. Bl.

Etwa 35 Str. gut eingebrachtes

Heu und Dehmd

verkauft
 Kirchenpfleger Salmon-gros, Neuhengstett.

wei Raum-
n aber bis
rzielte hohe
Der zweite
eislage, es

Angetrieben:
Schweine 484,
M. Bullen
bis 88 M.,
2. Qual. 96
M., Rülbe 2.
M., Rälber 2.
bis 105 M.,
2. Qual. 102
M. Verlarf
elebt.

in ann, Galw
nderet, Calw.

the!

stert,
lande
r!

März,

vereine.

zeit

Bestimmt.
Wirtschaft.

meines Mäd-
anderes

Mädchen,

arbeiten ver-

er Behnde,
straße.

zur Aushilfe

Mädchen

sagt die Ge-
tes.

nen jüngeren

ht

Steinger,
berfolbach.

iglerin

den Häuser.

stf. ds. Bl.

r. gut

Dehmd

almon-gros,
stett.

Kleider-

2 Mk.

im
ung

Nachnahme.



Ämtliche Bekanntmachungen.

Verfügung der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel, betreffend die Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot. vom 26. Februar 1915. (Beilage zum „Staatsanzeiger“ Nr. 50.)

Auf Grund des § 37 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichsges. Bl. S. 35) und des § 23 der Verfügung des K. Ministeriums des Innern zum Vollzug dieser Verordnung vom 30. Januar 1915 wird unter Aufhebung der Verfügung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Badwaren vom 4. Febr. 1915, mit Zustimmung des K. Ministeriums des Innern verfügt:

Die Kommunalverbände sowie die Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs für den Gemeindebezirk übertragen ist, haben alsbald Anordnungen gemäß §§ 34 und 36 der Bundesratsverordnung zu erlassen und dabei die folgenden Vorschriften zu beachten.

I. Allgemeines.

1. Gemeinden im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind diejenigen Gemeinden, denen gemäß § 35 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 die Regelung des Verbrauchs übertragen ist.

2. Weizenauszugsmehl im Sinne dieser Vorschriften ist das gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915/18. Februar 1915 (Reichsges. Bl. S. 3 und 100) zugelassene Auszugsmehl.

Weizenmehl im Sinne dieser Vorschriften ist Weizenmehl in einer Mischung, die 30, oder solange dies zugelassen ist, weniger Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts ohne sonstigen Zusatz enthält (§ 5 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Jan. 1915/18. Febr. 1915).

Dem Roggenmehl im Sinne dieser Vorschriften ist jede andere zugelassene Mehlarart, auf welche die Bundesratsverordnung vom 25. Jan. 1915 Anwendung findet, gleichgestellt.

3. Hausbrot im Sinne dieser Vorschriften ist Weizenhausbrot (Ziff. 4 Abs. 2) und Roggenbrot (Ziff. 5).

4. Weizenbrot im Sinne des § 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Badware vom 5. Jan. 1915/18. Febr. 1915 (Reichsges. Bl. S. 3 und 100) darf nur ohne Zusatz von Zucker, Butter und Eiern bereitet werden. Die Brote dürfen nur in länglichen oder runden Stücken im Gewicht von 100 g, bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden (Weizeneinheitsbrot). Alle anderen Formen und Arten von Weizenbrot, insbesondere sonstiges unter Verwendung von Hefe hergestelltes Gebäck, Wecken, Milchbrote, Hörnchen, Breheln und dergl. sind hiernach nicht zugelassen (vergl. jedoch Abs. 2).

Wenn und solange an Stelle des Roggenmehlzusatzes Gerstentmehl, Maismehl, Hafermehl, Kartoffeln oder andere mehlarartige Stoffe verwendet werden dürfen (§ 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Badware vom 5. Jan. 1915/18. Febr. 1915) darf Weizenbrot auch in länglichen oder runden Stücken im Gewicht von 1280 g, bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden (Weizenhausbrot). Bei der Bereitung dieses Brots muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die auf 90 Gewichtsteile reines Weizenmehl mindestens 10 Gewichtsteile andere Mehle oder mehlarartige Stoffe enthält. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens 30 Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile reines Weizenmehl betragen.

5. Roggenbrot im Sinne des § 1 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Badware vom 5. Januar 1915/18. Februar 1915 darf nur in Stücken im Gewicht von 1280 g, bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden.

6. Weizenbrot im Sinne der Ziff. 4 Abs. 1 darf am Herstellungstage nicht abgegeben werden.

7. Weizenhausbrot (Ziff. 4 Abs. 2) darf wie Roggenbrot erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bädereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

Jedes Stück ist mit einer Ziffer zu bezeichnen, die dem Tage seiner Herstellung entspricht. Die Ziffer ist auf der

Oberfläche des gebakenen Brots selbst anzubringen; sie darf also nicht nur aufgeklebt werden.

8. Hausbrot (Ziff. 3) darf an dem Tage, der auf den Herstellungstag folgt, erst von nachmittags 2 Uhr an abgegeben werden. Sonntags darf Hausbrot, das am Samstag gebakene wurde, während der zugelassenen Verkaufszeit auch vormittags abgegeben werden. Die Vorschrift des § 10 der Bundesratsverordnung vom 5. Jan. 1915/18. Febr. 1915 und der Ziff. 7, wonach Hausbrot erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens abgegeben werden darf, wird hierdurch nicht berührt.

9. In Bädereien und Konditoreien dürfen Badwaren mit Ausnahme des Hausbrots nicht ausgebacken werden, wenn der Teig von einem anderen als dem Bäcker oder Konditor bereitet ist. Gemeindegewächshäuser gelten auch da, wo ihr Betrieb verpachtet ist, nicht als Bädereien im Sinne dieser Vorschrift.

10. Kuchen aller Art im Sinne des § 1 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 5. Jan. 1915/18. Febr. 1915 dürfen nicht hergestellt werden.

Ausnahmen.

Zugelassen sind:

- a) Zwiebad, der jedoch nur geröstet und nach Gewicht in Mindestmengen von 250 g abgegeben werden darf;
- b) diejenigen Kuchen im Sinne der genannten Bestimmung, insbesondere Konditoreiwaren, die ohne Weizen- und Roggenmehl mit anderen Mehlen und mehlarartigen Stoffen, z. B. Kartoffelmehl, Kartoffelpuder, Maispuder hergestellt werden;
- c) sonstige, vom Oberamt in besonderen Fällen mit Genehmigung oder auf Anordnung der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zugelassene Gebäcke.

11. Badwaren, die außerhalb Württembergs hergestellt worden sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberamts im Bezirke abgegeben werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen. Diese Genehmigung wird regelmäßig nur dann erteilt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis der Bevölkerung vorliegt, insbesondere wenn die Zulassung besonderer Brotarten aus dringenden, ärztlich nachgewiesenen gesundheitlichen Rücksichten auf Teile der Bevölkerung geboten erscheint und nur in dem Umfange, in dem solche Badwaren bisher schon im Bezirke veräußert worden sind.

12. Die vorstehenden Bestimmungen Ziff. 4 bis 11 gelten für Bädereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb bilden, sowie entsprechend für sonstigen Verkehr von Badwaren, für Konsumvereinigungen und für Haushaltungen.

13. In Wirtschaften darf Brot nicht frei ausgestellt, sondern nur auf Verlangen in der bestellten Menge an die Gäste abgegeben werden.

II. Regelung der Abgabe von Mehl und Brot an die unmittelbaren Verbraucher.

14. Händler, Bäcker, Verbrauchervereinigungen und dergl. dürfen Mehl und Brot nur gegen solche Mehl- und Brotmarken abgeben, die von dem Kommunalverband oder der Gemeinde ausgegeben und mit dem Siegel der Gemeinde versehen worden sind, in deren Bezirk die Mehl- oder Brotabgabe stattfindet. Dies gilt auch für alle sonstigen Personen, die Mehl oder Brot gegen Entgelt abgeben (siehe übrigens Ziff. 27).

15. Die Verbraucher haben beim Kauf von Mehl und Brot dem Verkäufer eine Mehl- und Brotmarke abzugeben, die der gefauften Menge entspricht.

16. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden haben jedem Haushaltungsvorstand für jedes Mitglied seiner Haushaltung auf Antrag eine Mehl- und Brotmarke auszufolgen. Als Mitglieder der Haushaltung sind Familienangehörige, Dienstboten, Angestellte und dergl. zu betrachten, die mit

dem Haushaltungsvorstand zusammenwohnen und von ihm vollständig versorgt werden.

Den Haushaltungsvorständen stehen gleich die Vorstände von Anstalten, Kosthäusern und dergl., welche die vollständige Verpflegung ihrer Insassen, Kostgänger u. s. w. übernommen haben.

Den Haushaltungsvorständen stehen weiter gleich diejenigen Personen ohne eigene Haushaltung, die weder Mitglieder einer Haushaltung im Sinne des Abs. 1 sind, noch in einer der in Abs. 2 genannten Anstalten, Kosthäuser u. s. w. vollständig versorgt werden.

Als vollständige Verpflegung gilt die Gewährung des ersten Frühstückes, Mittag- und Abendessens.

17. Eine Mehl- und Brotmarke enthält sechs abtrennbare Marken, und zwar eine Marke, die zum Bezug von 75 g Weizenauszugsmehl (Ziff. 2 Abs. 1) oder 100 g Weizenbrot (Ziff. 4 Abs. 1) berechtigt, drei Marken zum Bezug von 75 g Weizenmehl oder 100 g Weizenbrot und zwei Marken zum Bezug von je 850 g Roggenmehl oder 1280 g Hausbrot (Ziff. 3).

Die Marke, die zum Bezug von Weizenauszugsmehl berechtigt, kann ohne weiteres auch zum Bezug von Weizen- oder Roggenmehl benutzt werden, jede Weizenmehlmarke zum Bezug von Roggenmehl.

Dreiundzwanzig Marken, die zum Bezug von Weizen- auszugsmehl- oder Weizenmehl berechtigen, können auch statt zwei Roggenmehl- oder Hausbrotmarken zum Bezug von Hausbrot verwendet werden.

Auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses werden für einzelne Personen auch Karten mit sechsundzwanzig Marken ausgegeben, die zum Bezug von je 75 g Weizenmehl oder 100 g Weizenbrot berechtigen.

Die Marken gewähren dem Inhaber, vorbehaltlich jeberzeitiger Aenderung der Bezugsmenge, unter der Voraussetzung von Barzahlung Anspruch darauf, daß ihm in dem Kommunal- oder Gemeindebezirk, in dem die Karte ausgestellt worden ist, in jeder gewerblichen Verkaufsstelle für Mehl oder Brot eine entsprechende Menge Mehl oder Brot abgegeben wird, soweit der Vorrat reicht. Nur die auf Weizen- auszugsmehl lautenden Marken gewähren bloß Anspruch auf Abgabe von Weizenmehl oder Weizenbrot.

18. Den zum Bezug von Mehl- und Brotarten Berechtigten wird frühestens am zehnten Tage den in Ziff. 16 Absatz 3 bezeichneten Berechtigten frühestens am zwanzigsten Tage nach dem Tage des Empfangs der vorangegangenen Karte eine neue Karte ausgefolgt.

19. Mehl- und Brotarten oder einzelne Marken, sowie Mehl und Brot dürfen nicht gegen Entgelt an Dritte abgegeben werden.

Aushilfs- und tauschweise Abgabe von Mehl- und Brotmarken sowie von Mehl und Brot an Dritte gegen Wiedererstattung der gleichen Menge durch den Empfänger, sowie geschenktweise Abgabe ist zulässig.

20. Die Karte verliert ihre Gültigkeit zehn Tage nach Ablauf des Monats, in dem die Ausgabe erfolgt ist.

Die Karten erhalten für jeden Ausgabemonat eine andere Farbe, und zwar für März blau, April rot, Mai weiß, Juni violett, Juli gelb, August grün.

21. Zu den Mehl- und Brotarten sind Vordrucke zu benützen; Muster hiezu gehen den Kommunalverbänden von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu und können in weiteren Stücken von den Kommunalverbänden und den Gemeinden beim Sekretariat der Zentralstelle bezogen werden.

Alle Marken der einzelnen Karten sind mit dem Stempel derjenigen Gemeinde zu versehen, in der sie abgegeben werden.

22. In jeder Gemeinde wird die erforderliche Zahl von Kartenabgabestellen errichtet. Die Aufgaben dieser Stellen werden einem Ausschuß oder Unterausschuß, der gemäß § 38 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 gebildet worden ist, oder unter Leitung eines solchen, einer sonst von dem Kommunalverband oder der Gemeinde zu bestimmenden Stelle übertragen.

256 g
228 g
70 g
= 250 g
14300
223000
2500 g
= 2600 g
Widerrufen

23. Die Kartenabgabestellen haben für jeden Haushaltungsvorstand und jede der ihm gleichgestellten Personen und Anstalten eine Abgabekarte zu führen, für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des § 4 Abs. 4 a der Bundesratsverordnung vom 25. Jan. 1915 jedoch, denen Borräte nach §§ 4 Abs. 4 a und 14 Abs. 3 der Bundesratsverordnung verbleiben, zunächst nicht.

In der Abgabekarte sind zu vermerken der Name des Haushaltungsvorstandes u. s. w., die Zahl der Mitglieder der Haushaltung oder der zu versorgenden Personen, etwaige Änderungen hierin, die Menge der in jeder Haushaltung am 10. März 1915 oder dem etwaigen früheren Erhebungstage (Ziff. 49 Buchstabe e und h) vorhandenen Mehlorräte, soweit sie 5 kg übersteigen, der Tag, bis zu dem diese Borräte reichen müssen (vergl. Ziff. 26), die dem Haushaltungsvorstand u. s. w. bei jeder Abgabe zustehende Zahl von Mehl- und Brotmarken der verschiedenen Art, sowie der Tag der jeweiligen Abgabe der Mehl- und Brotarten.

Zu den Abgabekarten sind Bordrude zu benützen. Muster hierzu gehen den Kommunalverbänden von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu und können in weiteren Stücken von den Kommunalverbänden und den Gemeinden beim Sekretariat der Zentralstelle bezogen werden.

Die Abgabekarten für die Haushaltungs-, Anstalts- u. s. w. Verträge tragen weiße, diejenigen für die in Ziff. 16 Abs. 3 genannten Personen grüne Farben.

24. Alle Haushaltungsvorstände und ihnen gleichgestellte Personen u. s. w. haben bei der ersten Abgabe von Mehl- und Brotarten den Meldestellen, die in sämtlichen Gemeinden zu errichten sind, die Zahl der Personen anzuzeigen, für die sie Mehl- und Brotarten beanspruchen. Etwaige Änderungen sind bei der nächsten Kartenabgabe anzuzeigen.

Gleichzeitig mit der Anzeige des Abganges 1 sind die sämtlichen Mehlorräte in jeder Haushaltung nach dem Stande vom 10. März anzuzeigen.

Zu den Anzeigen können schriftliche oder mündliche Form und ersterenfalls Bordrude vorgeschrieben werden, wozu den Oberämtern von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel Muster zugehen. Weitere Muster können von den Oberämtern und den Gemeinden beim Sekretariat der Zentralstelle bezogen werden.

25. Die Haushaltungsvorstände u. s. w., die einen Mehlorrat von mehr als 5 kg besitzen, und die das für die Haushaltung erforderliche Brot selbst backen lassen, haben erst nach Erschöpfung ihres Mehlorrats Anspruch auf Mehl- und Brotarten, frühestens aber nach einer Anzahl von Tagen, die sich ergibt, wenn das Gewicht der 5 kg übersteigenden Mehlorräte, in Gramm ausgedrückt, geteilt wird durch 20mal die Zahl der Haushaltungsmitglieder.

Haushaltungsvorstände, die einen Mehlorrat von mehr als 5 kg besitzen und die das Brot für die Haushaltung nicht selbst backen lassen, haben Anspruch auf Mehl- und Brotarten. Jedoch sind drei der Marken für Weizenmehl oder Weizenbrot von diesen Karten abzutrennen, solange der Mehlorrat nicht erschöpft ist, mindestens aber für eine Zahl von Tagen, die sich ergibt, wenn das Gewicht der 5 kg übersteigenden Mehlorräte, in Gramm ausgedrückt, geteilt wird durch 20mal die Zahl der Haushaltungsmitglieder.

Bruchtage, die sich bei vorstehender Berechnung ergeben, bleiben außer Betracht.

26. Auf Grund der Anzeige gemäß Ziff. 24 Abs. 2 wird unter Zugrundlegung der Bestimmungen in Ziff. 25 Abs. 1 und 2 rechtzeitig berechnet, bis zu welchem Tage die einzelnen Mehlorräte, soweit sie anzurechnen sind, reichen. Dieser Tag wird in der Abgabekarte (Ziff. 23) vermerkt und dem Besitzer der Borräte bei der nächsten Abgabe von Mehl- und Brotarten mitgeteilt.

Ergibt sich bei dieser Berechnung ein späterer Tag, als der 15. August 1915, so wird die überschüssige Borratsmenge, soweit sie 25 kg übersteigt, möglichst bald enteignet, wenn sie nicht alsbald freihändig an den Kommunalverband abgetreten wird.

27. Wirte und ähnliche Personen erhalten für die Mitglieder ihres Haushaltes im Sinne der Ziff. 16 Abs. 1 Mehl- und Brotarten, ebenso für diejenigen Personen, deren vollständige Verpflegung im Sinne der Ziff. 16 Abs. 4 sie übernommen haben, unter der Voraussetzung, daß diese Verpflegung regelmäßig mindestens einen Monat dauert.

Im übrigen darf Wirten und ähnlichen Personen, Anstalten u. dergl., sowie Wohlfahrtseinrichtungen u. dergl., zur Bereitung und Abgabe von Speisen und Brot an Nicht-Haushaltungsmitglieder im ganzen Verteilungsbezirk nur eine begrenzte Anzahl von Mehl- und Brotarten abgegeben werden. Diese Zahl ist so zu berechnen, daß auf 30 Mehl- und Brotarten, die gemäß Ziff. 16 abgegeben werden, höchstens eine Karte für Wirte u. s. w. entfallen darf. Auf eine Mehl- und Brotarte gemäß Ziff. 17 Abs. 1 kann dabei eine Mehl- und Brotarte gemäß Ziff. 17 Abs. 4 gewährt werden.

Die Amtskörperschaften können die hiernach auf den ganzen Bezirk entfallende Gesamtzahl von Mehl- und Brotarten für Wirte u. s. w. auf die einzelnen Gemeinden mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in der Weise verteilen, daß in einzelnen Gemeinden schon auf eine kleinere Zahl als auf 30 Mehl- und Brotarten, die gemäß Ziff. 16 abgegeben werden, eine Karte für Wirte u. s. w. ent-

fällt, in den übrigen Gemeinden dagegen auf eine entsprechend größere Zahl.

Bezüglich der Abgabekarten finden die Vorschriften der Ziff. 23 entsprechende Anwendung.

Auf die Anrechnung der bei den Wirten u. s. w. vorhandenen Borräte finden die Bestimmungen der Ziff. 25 entsprechende Anwendung.

28. Auf Brot, das nachweislich außerhalb Württembergs hergestellt worden ist, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

III. Regelung der Abgabe von Mehl an Kleinverkäufer und Verarbeiter von Mehl.

29. Die Mehlhändler und die ihnen gleichgestellten Personen, die nach Ziff. 43 zur Mehlabgabe im Großen im Bezirk eines Kommunalverbands zugelassen sind, dürfen Mehl nur gegen Anweisungen (Ziff. 32, 39 und 40) in der angegebenen Menge abgeben.

30. Die Kleinverkäufer und Verarbeiter von Mehl sind verpflichtet, jedem Inhaber von Mehl- und Brotmarken die entsprechende Menge abzugeben, falls Barzahlung erfolgt und soweit ihre Borräte reichen.

Die Erzeuger von Backware sind verpflichtet, das ihnen jeweils gelieferte Mehl innerhalb der Frist, die ihnen von dem Oberamt oder dem Ortsvorsteher gesetzt wird, zur Bereitung von Backware auch wirklich zu verwenden.

31. Die Kleinverkäufer und Verarbeiter von Mehl mit Ausnahme der in Ziff. 39 und 40 genannten erhalten nach endgültiger Regelung der Obergabe an die Kommunalverbände von der in jeder Gemeinde bezeichneten Stelle (Auschuß, Unterauschuß u. s. w.) eine Anweisung auf Mehl für die nächstfolgenden 20 oder 30 Tage. Für den Tag ist dabei eine Menge zugrunde zu legen, die drei Viertel des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar entspricht.

Soweit der Kommunalverband oder die Gemeinde schon bisher Mehl an die Kleinverkäufer und Verarbeiter zugeteilt hat, kann der Neuzuteilung diejenige Verbrauchsmenge zugrunde gelegt werden, die bei der bisherigen Zuteilungsregelung als wirklicher Bedarf festgestellt worden ist.

Auf die hiernach berechnete Menge kommen die Borräte des Kleinverkäufers u. s. w. in Anrechnung.

32. Die Kleinverkäufer u. s. w. haben die Mehl- und Brotmarken jeweils zu sammeln und am 2., 12. und 22. jeden Monats an die in jeder Gemeinde bezeichnete Stelle abzuliefern. Diese Stelle berechnet auf Grund der Marken die Gesamtmenge des von dem einzelnen Kleinverkäufer u. s. w. verbrauchten Mehls der verschiedenen Arten, und stellt ihm eine Anweisung auf die so berechnete Menge Weizenmehl, Roggenmehl u. s. w. aus (siehe übrigens Ziff. 38). Statt Weizenmehls kann sich der Kleinverkäufer u. s. w. eine Anweisung auf eine entsprechende Menge Roggenmehl ausstellen lassen.

33. Die Anweisungen oder Mehl dürfen nicht an andere Kleinverkäufer oder Verarbeiter gegen Entgelt abgegeben werden.

Aushilfs- und tauschweise Abgabe von Mehl an andere Kleinverkäufer u. s. w., sowie an Verbraucher gegen Wiedereinstattung der gleichen Menge durch den Empfänger ist zulässig.

34. Die Anweisungen verlieren fünf Tage nach Ablauf des Monats, in dem sie ausgestellt worden sind, ihre Gültigkeit.

35. Zu den Anweisungen sind Bordrude zu benützen. Muster hierzu gehen den Kommunalverbänden von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu. Weitere Stücke können von den Kommunalverbänden und den Gemeinden beim Sekretariat der Zentralstelle bezogen werden.

36. Die Kleinverkäufer u. s. w. haben die Anweisung beim Bezug von Mehl dem Großverkäufer abzugeben.

Die Anweisung gewährt dem Kleinverkäufer u. s. w. vorbehaltlich jederzeitiger Änderung der Bezugsmenge unter der Voraussetzung von Barzahlung Anspruch darauf, daß ihm von den Großverkäufern, die für seinen Gemeindebezirk ausgestellt sind, die entsprechende Menge Mehl abgegeben wird. Nur die auf Weizenauszugsmehl lautenden Anweisungen gewähren bloß Anspruch auf Abgabe von Weizenmehl.

Nach Ziff. 2 Abs. 3 muß der Kleinverkäufer u. s. w. auch Gersten- und Hafermehl in dem Umfange annehmen, der vom Kommunalverband oder der Gemeinde bestimmt ist.

37. Die Anweisungsstellen (Ziff. 31 Abs. 1 und Ziff. 32 Abs. 1) führen für jeden Kleinverkäufer u. s. w. eine besondere Mehlanweisungskarte. In dieser sind zu vermerken der Name des Kleinverkäufers u. s. w., die Menge der bei jedem Kleinverkäufer u. s. w. am 1. März 1915 vorhandenen Mehlorräte auf Grund der Anzeigen gemäß §§ 8 und 11 der Bundesratsverordnung vom 25. Jan. 1915, die Zugänge nach dem 1. März 1915, die nicht auf Grund einer Anweisung der Anweisungsstelle erfolgen, der Tag der Ablieferung von Mehl- und Brotmarken durch den Kleinverkäufer u. s. w., die Zahl dieser Marken und die ihnen entsprechende Mehlmenge, der Tag der Abgabe von Anweisungen zum Bezug von Mehl und die angewiesenen Mengen. Die Vorschrift in

Ziff. 23 Abs. 3 gilt entsprechend für die Mehlanweisungskarten.

38. Soweit ein Kleinverkäufer u. s. w. bei Beginn der Zuteilung unverhältnismäßig große Borräte besitzt oder soweit sich später ergeben sollte, daß ein Kleinverkäufer u. s. w. bei der ersten Mehlzuteilung erheblich zuviel Mehl erhalten hat, oder daß ein Kleinverkäufer u. s. w. bei den folgenden Anweisungen infolge besonderer Umstände unverhältnismäßig viel, ein anderer unverhältnismäßig wenig Mehl erhalten würde, kann die Anweisungsstelle einen Ausgleich dadurch eintreten lassen, daß sie dem einen bei der nächsten Anweisung weniger anweist, als den abgelieferten Marken entsprechen würde, dem andern aber nötigenfalls eine angemessene größere Menge. Solche besonderen Umstände können z. B. dann eintreten, wenn die Lieferung von Backwaren für bestimmte Anstalten und dergl. den Bäckern im Wechsel übertragen ist.

39. Den Erzeugern von Zwieback wird von den Anweisungsstellen Mehl im Verhältnis zu derjenigen Menge angewiesen, die sie in der Zeit vom 1. bis 15. Jan. 1915 zur Herstellung von Zwieback verarbeitet haben.

In Fällen, in denen die Zwiebackerzeugung erst nach dem 1. August 1914 aufgenommen worden ist, wird keine Mehlanweisung für diesen Zweck abgegeben.

Zur Bereitung von Zwieback wird den Erzeugern im ganzen Verteilungsbezirk nur eine begrenzte Menge Mehl zugeteilt. Soweit nicht dem einzelnen Kommunalverband von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel eine größere Menge zugeteilt wird, ist die für die Zwiebackerzeugung anzuzehende Menge so zu berechnen, daß auf 125 Mehl- und Brotarten, die gemäß Ziff. 16 abgegeben werden, höchstens 1 kg Mehl zur Zwiebackerzeugung angewiesen wird. Der Kommunalverband verteilt die hiernach auf seinen Bezirk entfallende Gesamtmenge von Mehl auf die Gemeinden des Bezirks in dem Verhältnis, das sich aus den Mengen ergibt, die die Erzeuger von Zwieback in den einzelnen Gemeinden vom 1. bis 15. Jan. 1915 verbraucht haben.

40. Für Teigwarenfabriken und ähnliche Betriebe des Nahrungsmittelgewerbes, auf die sich die Mehlabgabe zu industriellen Zwecken beschränkt, gelten die Vorschriften der Ziff. 39 Abs. 1 und 2 entsprechend. Diesen Betrieben wird diejenige Mehlmenge angewiesen, die dem Kommunalverband oder der Gemeinde von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu diesem Zwecke zugeteilt wird.

41. Auf die Anweisung für die in Ziffer 39 und 40 bezeichneten Verarbeiter finden die Bestimmungen der Ziff. 32 bis 36 entsprechende Anwendung.

42. Kleinverkäufern u. s. w., die sich grobe Verstöße gegen die Vorschriften zur Sicherung der Brotversorgung zuschulden kommen lassen, kann die Anweisungsstelle die Abgabe von Anweisungen verweigern.

IV. Regelung der Mehlabgabe im Großen.

43. Die Abgabe von Mehl im Großen wird für den Bezirk jedes Kommunalverbandes nur an solche Mehlhändler übertragen, die sich den von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel aufgestellten Bestimmungen für die Beteiligung an der Mehlverteilung in Württemberg unterworfen haben, und die auf Grund hiervon von der Zentralstelle zum Handel in dem Bezirk zugelassen sind.

Den Händlern im Sinne dieser und der folgenden Vorschriften stehen Müller, Genossenschaftslagerhäuser und dergl., die ebenfalls zugelassen worden sind, gleich.

Die Namen der zugelassenen Händler werden im Bezirk bekannt gemacht.

44. Die für den Bezirk zugelassenen Mehlhändler sind verpflichtet, jedem Inhaber einer Anweisung, die von einer der Anweisungsstellen des Bezirks ausgestellt ist, die angewiesenen Mehlmengen abzugeben, falls Barzahlung erfolgt und soweit ihre Borräte reichen.

45. Für das Verhältnis zwischen den Kommunalverbänden und den Händlern, insbesondere für die Mehlzuteilung und die Preisfestsetzung, sind die in Ziff. 43 erwähnten Bestimmungen und etwaige ergänzende Vereinbarungen zwischen dem Kommunalverband und den Händlern maßgebend.

46. Händler, die sich grobe Verstöße gegen die Vorschriften zur Sicherung der Brotversorgung, oder gegen die in Ziff. 43 erwähnten Bestimmungen zuschulden kommen lassen, kann die Zentralstelle für Gewerbe und Handel von der Beteiligung an der Mehlverteilung ausschließen.

V. Schlußbestimmungen.

47. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften erlassenen Anordnungen, sowie gegen die in Ziff. 43 genannten Bestimmungen sind mit der Strafe des § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 zu bedrohen.

48. Die auf Grund dieser Vorschriften zu erlassenden Anordnungen treten bezüglich des Abschnitts I, Abschnitts II, Abschnitts III, Ziff. 30 Abs. 1, Ziff. 32 Satz 1 und Ziff. 37 und des Abschnitts V Ziff. 47 am 10. März 1915 in Kraft.

Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel bestimmt, wann die weiteren Anordnungen, die sofort erlassen werden können, in Kraft zu setzen sind.

Obige Vorschriften werden, nachdem der Bezirksrat und der nach § 38 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 gebildete besondere Ausschuss gehört worden, als Anordnungen der Amtskörperschaft Calw hiezu erlassen und treten am 10. ds. Mts. in Kraft.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der genannten Bundesratsverordnung werden noch weitere folgende Anordnungen getroffen: 1. es wird zugelassen, daß Hausbrot in Stücken von 640 Gramm hergestellt und gegen eine Roggenmehl- oder Hausbrotmarke zwei solcher halben Stücke abgegeben werden; 2. als Kartenabgabestellen im Sinne der Ziffer 22 der von der R. gewerbl. Zentralstelle erlassenen Verfügung werden in jeder Gemeinde die (Stadt-) Schultheißenämter bestimmt; 3. allen Händlern und Bäckern ist die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des N.-Bezirks Calw verboten.

Die amtskörperperschaftlichen Anordnungen vom 5. v. Mts. (Calwer Tagblatt Nr. 31) sind durch vorstehende Bestimmungen ersetzt.

Calw, 2. März 1915.

R. Oberamt: Reg.-Rat Binder.